



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Altmarkkreis Salzwedel Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021	1
Erste Rechtsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel	1
2. Stadt Arendsee (Altmark) Wirksamkeit des Flächennutzungsplans - 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) im OT Lohne „Solarpark Lohne“	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021	2
3. Wasserverband Gardelegen Feststellung Jahresabschluss 2019	2
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2021	3
4. Forstbetriebsgemeinschaft Dannefeld Bekanntmachung der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Dannefeld	3

Altmarkkreis Salzwedel

Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	134.576.484
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	134.576.484

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.703.207
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	131.183.497
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.788.459
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.261.962
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.684.303
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.525.800

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.473.503 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 3.027.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- 41,00 v. H. der Steuerkraftzahlen
- 41,00 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.
- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabwiesbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 12.01.2021

Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 08.01.2021 unter dem Aktenzeichen 206.4.3-10402-2021-SAW-HH erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sowie der Beteiligungsbericht liegen nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **25.01.2021 bis 01.02.2021** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Haupt- und Kämmereramt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 12.01.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zu Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 13 Absatz 1 und 3 der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausschreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (9. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 15.12.2020 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Erste Rechtsverordnung

zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel:

§ 1

7-Tage-Inzidenzwert

Es wird festgestellt, dass im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner seit dem 05.11.2020 dauerhaft überschritten hat.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der 9. SARS-CoV-2 EindV weitere Einschränkungen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem gesamten Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

§ 3

Mund-Nasen-Schutz

- (1) In allen Bereichen des öffentlichen Raumes des Altmarkkreises Salzwedel ist von Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.
- (2) Für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes gilt grundsätzlich – unabhängig von den Mindestabstandsregeln – die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
 - vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden, Arztpraxen und Apotheken sowie den dazugehörigen Parkplatzflächen
 - auf Freiflächen von Ladengeschäften, Märkten, Außenverkaufsständen oder vergleichbaren Einrichtungen, auf denen Waren oder Dienstleistungen zum Verkauf angeboten werden,
 - in und vor Bushaltestellen
 - in und auf den Bahnhöfen sowie Vorplätzen
- (3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Absatz 1 und Absatz 2 gilt nicht:
 - für Zusammenkünfte des in § 2 Abs. 1 9. SARS-CoV-2 EindV genannten Personenkreises
 - für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende
 - für Personen, die nach § 1 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2 EindV ausgenommen sind

§ 4

Verbot von Feuerwerk

Am Silvestertag, den 31.12.2020 und dem Neujahrstag, den 01.01.2021, ist es untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstige pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährdende Stoffe (SprengG) auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen abzubrennen. Insbesondere gilt dies auf folgenden öffentlichen Plätzen:

- auf dem Vorplatz des Kulturhauses Kalbe, Bahnhofstraße 28, 39624 Kalbe/Milde
- auf folgenden öffentlichen Plätzen im Ortsteil Klötze, 38486 Stadt Klötze:
 - o Busbahnhof / ZOB, Bahnhofstraße beim Penny-Markt
 - o Altes Bahnhofsgelände (Bahnhofsvorplatz/Güterbahnhof), Bahnhofstraße 33-34
 - o Kreisel, Bahnhofstraße/Poppauer Straße/Triftstraße
 - o Zinnberghalle Sporthallenumbau, Geschwister-Scholl-Straße 14
 - o Skaterpark, Straße der Jugend
 - o Parkplatz Waldbad, Schützenstraße gegenüber Restaurant Hellas
 - o Schulplatz, zwischen Schulstraße und Mittelstraße, vorm Rathaus
 - o Parkplatzflächen vor der Sekundarschule Dr. Salvador Allende, Straße der Jugend

§ 5

Aufsichtspflicht bei Minderjährigen

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten für die Erfüllung der unter § 3 genannten Verpflichtungen sowie der unter § 4 genannten Untersagung zu sorgen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des IfSG, § 14 der 9. SARS-CoV-2 EindV handelt, wer den Vorschriften dieser Rechtsverordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 27.01.2021 außer Kraft.

Salzwedel, den 29.12.2020

Ziche
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung Wirksamkeit des Flächennutzungsplans



2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) im OT Lohne „Solarpark Lohne“

Der Altmarkkreis Salzwedel –Bauordnungsamt– hat den vom Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark), der am 11.08.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossenen 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Solarpark Lohne“ im OT Lohne mit Erlass vom 02.12.2020, Az: W6313405 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans „Solarpark Lohne“ ist der Lageplan in der Fassung vom Juni 2020 maßgebend.

Der Teilflächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Teilflächennutzungsplan liegt im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Raum 5, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Solange die Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie be-

stehen, ist eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.)

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter [www.stadt-arendsee.de<Aktuelles>Bekanntmachungen<](https://www.stadt-arendsee.de/Aktuelles/Bekanntmachungen) und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung > Übersicht mit Adressen und Informationen eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung einen begründenden Sachverhalt darzulegen.

Arendsee (Altmark), den 13.01.2021

gez. Klebe
Bürgermeister



-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erstellt.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die kein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt– zu entrichten.

Bei Überweisungen ist die Angabe des Buchungszeichens erforderlich.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) einzulegen.

gez. Klebe
Bürgermeister

Wasserverband Gardelegen

Jahresabschluss 2019

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 08.12.2020 den Jahresabschluss 2019 mit den folgenden Daten festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses		
1.1	Bilanzsumme 31.12.2019	45.039.173,43
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	– das Anlagevermögen	40.650.126,76
	– das Umlaufvermögen	4.320.971,63
	– sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	68.075,04
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	18.664.194,20
	– die Sonderposten mit Rücklagenanteil	62.992,44
	– die Sonderposten zum Anlagevermögen	64.374,90
	– die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	8.187.577,74
	– die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	451.941,07
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	11.842.020,20
	– die Rückstellungen	1.859.915,69
	– die Verbindlichkeiten	3.906.157,19
1.2.	Jahresergebnis 2019	918.819,76
1.2.1.	Summe der Erträge	8.140.774,54
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	7.221.954,78
2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes		
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	–
	b) zur Einstellung in die Rücklagen (Schmutzwasser)	646.241,53
	c) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	–
2.2.	Jahresgewinn:	
	a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	–
	b) zur Einstellung in die Rücklagen (Trinkwasser)	272.578,23
	c) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	–

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 272.578,23 € wird in die Rücklagen eingestellt. Ebenfalls in die Rücklagen eingestellt wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 646.241,53 €.

3. Prüfungsurteil des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes Gardelegen, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Wasserverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Leipzig, 01. Oktober 2020

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Florian Leyser gez. Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt mit Datum vom 30.11.2020 den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 01. Oktober 2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Richard-Wagner-Straße 1 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag
gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes“

5. Beschluss-Nr. 13 / 2020 – Jahresabschluss 2019

Der Verbandsgeschäftsführer wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 entlastet. Die Versammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 fest.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 27.01.2021 bis 05.02.2021 in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2, in 39638 Gardelegen während der Öffnungszeiten aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

gez. Müller

Wasserverband Gardelegen

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2021

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) und § 45 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 7 und 17 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 08.12.2020 den Wirtschaftsplan mit folgender Festsetzung beschlossen:

1. Es betragen	
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	8.649.800,00 €
die Aufwendungen	7.982.300,00 €
der Jahresgewinn	667.500,00 €
1.2 im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.368.900,00 €
die Ausgaben	4.368.900,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
2.3 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite	1.000.000,00 €

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2021 wird hier öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2021 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 27.01.2021 bis 09.02.2021 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Wir bitten aufgrund der aktuellen Corona-Lage um vorherige telefonische Anmeldung.

gez. Müller
Verbandsgeschäftsführer

Forstbetriebsgemeinschaft Dannefeld

Die Forstbetriebsgemeinschaft Dannefeld w.V. mit Sitz in 38486 Kusey ist zum 01. Januar 2021 aufgelöst. Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Liquidator ist: Hans-Joachim Fehse
Klötzer Str. 33
38486 Klötze

Kusey, den 16.12.2020

gez. Fehse

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61